

**Oberer Ronachweg
Interessentenstraße**

VERORDNUNG

Gemäß § 31 a Abs. 1 Landesstraßengesetz 1972, idF LGBl.Nr. 58/2005, wird der „Obere Ronachweg“, abzweigend vom Gst. 1987, KG Saalbach bis zum Gst. 510/7 zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt. Diese Straße weist eine Länge von ca. 235 m auf. Sie beginnt abzweigend von der Gemeindestraße Ronachweg und führt über das Gst. 510/20, KG Saalbach, zu den anrainenden Grundstücken entlang des Oberen Ronachweges.

Die Mappendarstellung von Hochmair & Partner ZT-GmbH vom 3.12.2014 bildet einen Bestandteil dieser Verordnung und liegt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Saalbach-Hinterglemm, am 7. Mai 2018

Der Bürgermeister

Alois Hasenauer



angeschlagen am: 8. Mai 2018

abgenommen am: 22. Mai 2018

Rechtswirksam ab: 23. Mai 2018